

INFORMATION

BETREFFEND ANLEIHESCHULDVERSCHREIBUNGEN

Vorläufiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der hkw personalkonzepte GmbH

1. Am 10.12.2013 hat die hkw personalkonzepte GmbH (hkw) Insolvenzantrag gestellt. Grund hierfür war, dass die Gesellschaft den am 15.11.2013 fälligen Zins in Höhe von 8,25% nicht bedienen konnte, was ihre insolvenzrechtliche Zahlungsunfähigkeit begründete.
2. Mit Beschluss des Amtsgerichts München – Insolvenzgericht – vom 10.12.2013 wurde Rechtsanwalt Axel W. Bierbach von der Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Den Anordnungsbeschluss finden Sie anbei.
3. Das Insolvenzverfahren wird spätestens zum 01.02.2014 eröffnet werden. Ziel eines jeden Insolvenzverfahrens ist gemäß § 1 Insolvenzordnung (InsO) die Befriedigung der Gläubiger und der Erhalt des Unternehmens. Wie diese beiden Interessen im Fall der hkw am besten verfolgt werden können, wird der vorläufige Insolvenzverwalter in den nächsten Wochen prüfen. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter ist eine möglichst weitgehende Befriedigung der Anleihegläubiger ein wichtiges Anliegen. Herr Dieter Kick als Geschäftsführer wird den vorläufigen Verwalter dabei unterstützen.
4. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind im eröffneten Insolvenzverfahren Gläubiger der hkw im Sinne und im Range des § 38 InsO. Gläubigervorrechte existieren im deutschen Insolvenzrecht nicht mehr. Die Anleihegläubiger sind daher mit allen übrigen Gläubigern der hkw gleichrangig.
5. Die Anleihegläubiger können nach Verfahrenseröffnung ihre Forderung zur Insolvenztabelle anmelden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschieht dies durch einen sog. „gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger“. Das Insolvenzgericht wird zum Zweck der Wahl und Bestellung eines solchen gemeinsamen Vertreters eine Gläubigerversammlung einberufen. Ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen, vgl. § 19 Abs. 2, 3 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG). Über Neuigkeiten betreffend die Einberufung einer Gläubigerversammlung bzw. die Wahl eines gemeinsamen Vertreters werden wir Sie jeweils zeitnah auf dieser Homepage informieren.
6. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 SchVG eine Versammlung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen einzuberufen. Dies wird über das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – erfolgen. Hierzu wird eine gesonderte Einladung in geeigneter Form veröffentlicht oder übersandt werden. Sollten Sie auf einen Verteiler aufgenommen werden wollen, so senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail an Anleihe@hkw-personalkonzepte.de. In dieser E-Mail geben Sie bitte Ihre postalische Adresse, Ihre sonstigen Erreichbarkeiten sowie die Höhe Ihrer Anteile an.

7. Besonders zu betonen ist, dass der vorläufige Insolvenzverwalter bemüht ist aufzuklären, wo die Anleihegelder sind und warum eine Bedienung der Zinsen zum 15.11.2013 nicht möglich war.
8. Eine zuverlässige Aussage darüber, welche Befriedigung die Anleihegläubiger kurz-, mittel- oder langfristig erhalten werden, ist in diesem frühen Verfahrensstadium leider noch nicht möglich. Eine erste Einschätzung werden wir an dieser Stelle veröffentlichen, sobald wir hierzu gesicherte Erkenntnisse haben.

Axel W. Bierbach

RECHTSANWALT

VORLÄUFIGER INSOLVENZVERWALTER